

15.03.91

6

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 15. Sitzung am
14. März 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Gesundheit (15. Ausschuß)
- Drucksache 12/174 - den

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches
Sozialgesetzbuch**

- Drucksachen 12/57, 12/206, 12/215 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

- 2 -

Fristablauf: 05.04.91

Initiativgesetz des Bundestages;

erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 41/91

Erstes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Artikel 1 Änderung des SGB V

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt geändert:

1. Nach § 311 wird folgender § 311 a eingefügt:

„§ 311 a

Rechnungsabschläge bei Arzneimitteln

(1) Die Krankenkassen, die die Krankenversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet durchführen, erhalten von den Apotheken in diesem Gebiet für ab 1. April 1991 zu ihren Lasten abgegebene Arzneimittel auf den für den Versicherten maßgeblichen, um den Abschlag von 5 vom Hundert (§ 130) verringerten Arzneimittelabgabepreis einen Rechnungsabschlag in Höhe von 22 vom Hundert.

(2) Für die gemäß Absatz 1 abgegebenen Arzneimittel erhalten die in Absatz 1 genannten Apotheken von dem pharmazeutischen Großhandel einen Rechnungsabschlag in Höhe von 24 vom Hundert und der pharmazeutische Großhandel von den pharmazeutischen Unternehmern einen Rechnungsabschlag in Höhe von 25 vom Hundert.

(3) Die in Absatz 2 genannten Rechnungsabschläge dürfen für Arzneimittel, die nicht nach Absatz 1 abgegeben werden, weder geltend gemacht noch entgegengenommen werden. Der pharmazeutische Unternehmer und der pharmazeutische Großhandel können ihre Abnehmer binden, die von dem Rechnungsabschlag nach Absatz 1 erfaßten Arzneimittel nur zu Lasten der in Absatz 1 genannten Krankenkassen abzugeben, und von ihren Abnehmern Nachweise über die Abgabe dieser Arzneimittel verlangen.

(4) Der Bundesminister für Gesundheit paßt die Höhe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Rech-

nungsabschläge durch Rechtsverordnung an, damit erreicht wird, daß die pharmazeutischen Unternehmer, der pharmazeutische Großhandel und die Apotheken ein Defizit bei den Arzneimittelausgaben im Zeitraum vom 1. April 1991 bis 31. März 1992 bis zu einem Betrag von 500 Millionen Deutsche Mark, im Zeitraum 1. April 1992 bis 31. März 1993 bis zu einem Betrag von einer Milliarde Deutsche Mark und im Zeitraum 1. April 1993 bis 31. Dezember 1993 bis zu einem Betrag von 700 Millionen Deutsche Mark zu 100 vom Hundert und ein über diese Beträge hinausgehendes Defizit zu 50 vom Hundert tragen. Ein Defizit im Sinne des Satzes 1 liegt vor, soweit die Arzneimittelausgaben der Krankenkassen, die die Krankenversicherung in dem in Absatz 1 genannten Gebiet durchführen, 15,6 vom Hundert ihrer Beitragseinnahmen überschreiten."

2. Nach § 311 a wird folgender § 311 b eingefügt:

„§ 311 b

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 311 a Abs. 3 Satz 1 die in § 311 a Abs. 2 genannten Rechnungsabschläge geltend macht oder entgegennimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Deutsche Mark geahndet werden."

3. § 311 Abs. 1 Buchstabe b wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt am 1. April 1991 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1993 außer Kraft.

22.03.91

Beschluß

des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Der Bundesrat hat in seiner 627. Sitzung am 22. März 1991 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 14. März 1991 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.